

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00026

vom 26. Juni 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2012.00026

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00026 du 26 juin 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2012.00026 del 26 giugno 2012

Erwägungen

E. 2

2.1 Gemäss Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG) hat die versicherte Person Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn sie ganz oder teilweise arbeitslos ist (lit. a), einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat (lit. b), in der Schweiz wohnt (lit. c), die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht (lit. d), die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist (lit. e), vermittlungsfähig ist (lit. f) und die Kontrollvorschriften erfüllt (lit. g).

2.2 Nach der Rechtsprechung erfüllt eine Person die Anspruchsvoraussetzung des Wohnens in der Schweiz (lit. c), wenn sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt hier befindet, was der Fall ist, wenn sie sich effektiv in der Schweiz aufhält, und wenn sie die Absicht hat, diesen Aufenthalt während einer gewissen Zeit aufrecht zu erhalten und hier in dieser Zeit auch den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen zu haben. Für ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung gilt keine abweichende Regelung (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 31. Juli 2001, C 303/00, E. 2.a) mit weiteren Hinweisen). Daran, dass der Wohnsitzbegriff des Zivilgesetzbuches für die Anwendung von Art. 8 Abs. 1 lit. c AVIG nicht massgeblich ist, hat auch das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) nichts geändert, weil der in Art. 13 Abs. 1 ATSG umschriebene Wohnsitzbegriff auf die Arbeitslosenversicherung keine Anwendung findet. Damit hat die bisherige Praxis weiterhin Geltung (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 7. Dezember 2007, 8C_270/2007, E. 2.1) und genügt der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz (mit den Elementen der Absicht dauernden Verbleibens und des Mittelpunktes der Lebensbeziehungen).

E. 3

3.1 Zu Recht bringt die Beschwerdegegnerin vor (E. 1.1), die Angaben den Aufenthalt des Beschwerdeführers betreffend seien widersprüchlich und unklar. So ist merkwürdig, dass es sich - obwohl der Eintrag im prozessorientierten Beratungsprotokoll vom 27. Oktober 2011 auf einen Umzug des Beschwerdeführers schliessen lassen würde (Urk. 7/30) - nicht nur bei dessen eigener Notiz, er habe am 2. September 2011 ausgezogen (Urk. 7/44), sondern auch bei jener des Z.____ (Urk. 7/10-11, Urk. 7/13) und der Schwester des Beschwerdeführers (Urk. 7/7, Urk. 7/1, Eintrag im prozessorientierten Beratungsprotokoll vom 10. Januar 2012) allesamt um Missverständnisse handeln soll. Zudem mutet es seltsam an, dass die Pfändungsbeamtin am 14. März 2012 bloss eine Matratze und einige wenige Kleidungsstücke des

Beschwerdeführers, ansonsten aber keinerlei persönlliche Effekten am A weg in Y.____
vorgefunden hat (Urk. 19).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dennoch kann vorliegend offen bleiben, ob der Beschwerdeführer -
aus welchen Gründen auch immer (z.B. wegen drohender Pfändungen) - seine
persönllichen Effekten vom A weg in Y.____ weg an einen anderen Ort verbracht hat. Nach
wie vor ist er in der Gemeinde Y.____ gemeldet (Wohnsitzbestätigung vom 2. Dezember
2011, Urk. 3/3). Von September 2011 bis am 6. November 2011 war der
Beschwerdeführer am Flughafen Zürich im Zwischenverdienst tätig (vgl.
Einsatzvertrag vom 30. August 2011, Urk. 7/39; Urk. 7/44: Angaben der versicherten
Person für den Monat September 2011; für den Monat Oktober 2011, Urk. 7/27,
Bescheinigung über den Zwischenverdienst, Oktober 2011 Urk. 7/28; Lohnabrechnung
November 2011, Urk. 7/26). Am 14. März 2012 wurde er von der Pfändungsbeamtin
früh morgens am A weg in Y.____ angetroffen (Urk. 19), und schliesslich erfolgte der
Briefverkehr im Zusammenhang mit den persönllichen Arbeitsbemühungen des
Beschwerdeführers an die Adresse am A weg in Y.____ (Urk. 3/4, 3/6-7). Mit Blick auf
diese Gegebenheiten darf ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass der
Beschwerdeführer - auch nach dem 2. September 2011 - seinen Lebensmittelpunkt und
infolgedessen seinen gewönllichen Aufenthalt nach wie vor im Raum Y.____ und damit in
der Schweiz hatte, was dem Erfordernis gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c AVIG genügt (E.
2.1-2.2).

3.2 Ä Ä Ä Ä Art. 10 Abs. 3 AVIG zufolge gilt der Arbeitsuchende erst dann als ganz oder
teilweise arbeitslos, wenn er sich beim Arbeitsamt seines Wohnorts zur Arbeitsvermittlung
angemeldet hat. Als Wohnort zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit gilt der
Wohnsitz nach den Artikeln 23 und 25 des Zivilgesetzbuches (Art. 18 Abs. 1 der
Verordnung über obligatorische Arbeitslosenversicherung und die
Insolvenzschädigung, AVIV), wobei dem Wochenaufenthalter wahlweise die
Amtsstelle am Wohnort oder am Ort des Wochenaufenthalts zur Verfügung stehen (Abs.
4) und der Begriff der Wohngemeinde in diesem Zusammenhang im gleichen Sinne wie bei
Art. 8 Abs. 1 lit. c und 12 AVIG auszulegen ist (vgl. Nussbaumer,
Arbeitslosenversicherung, in: Meyer [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, 2.
Auflage, Basel 2007, Rz 318).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Der Beschwerdeführer meldete sich am 30. August 2010 beim RAV
Y.____ zur Arbeitsvermittlung an (Urk. 7/133). In der Folge nahm er denn auch beim RAV
Y.____ die Beratungsgespräche wahr (prozessorientiertes Beratungsprotokoll, Urk. 7/30),
erfüllte daselbst die übrigen Pflichten (vgl. beispielsweise Anordnung eines
Kursbesuches, Urk. 7/69; Angaben der versicherten Person betreffend Zwischenverdienst,
oder auch Urk. 7/23-25) und bewarb sich weiterhin um Arbeitsstellen im Raume Zürich
(vgl. Urk. 3/4, Urk. 3/6-7). Verhindern im übrigen die Anspruchsvoraussetzungen der
Vermittlungsfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG) und der Erfüllung der
Kontrollvorschriften (Art. 8 Abs. 1 lit. f AVIG), dass ein blosser Scheinaufenthalt dem
geforderten Aufenthaltsbegriff genügen könnte (vgl. Gerhard Gerhards, Kommentar
zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, Bern 1988, Rz 14 zu Art. 12), so besteht vorliegend
kein Anlass, von der Rechtsprechung des damaligen Eidgenössischen
Versicherungsgerichts abzurücken. Danach bleibt die Behörde des Kantons, in dem der
Versicherte einmal Wohnsitz genommen hat, zuständig, bis dieser einen neuen Wohnsitz
(in der Schweiz) begründet hat, woran auch die Tatsache nichts ändert, dass der

Versicherte seine bisherige Wohnung oder seine bisherige Stelle aufgegeben hat, selbst wenn er sich polizeilich abgemeldet hat (vgl. ARV 1954 Nr. 82; vgl. auch Stauffer/Kupfer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschuldung, S. 97). Mithin erfolgte die Anmeldung des Beschwerdeführers zur Arbeitsvermittlung vorschriftsgemäss beim RAV Y.____, an dessen Zuständigkeit sich bislang nichts geändert hat.

Von weiteren Befragungen, wie von der Beschwerdegegnerin beantragt (Urk. 16), sind keine relevanten Auskünfte zu erwarten, die zu einem anderen Ergebnis führen würden, weshalb davon abzusehen ist (antizipierende Beweiswürdigung).

Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass nach wie vor ein gewöhnlicher Aufenthalt des Beschwerdeführers im Sinne der Arbeitslosenversicherung in der Schweiz gegeben ist (E. 3.1) und das RAV Y.____ für die Beratungs- und Kontrollgespräche zuständig ist (E. 3.2). Zu Unrecht hat damit die Beschwerdegegnerin die Anspruchsvoraussetzungen des Art. 8 Abs. 1 lit. a und lit. c AVIG mangels Wohnsitz beziehungsweise wegen fehlenden gewöhnlichen Aufenthalts verneint, was zur Gutheissung der Beschwerde führt.

Sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen (Art. 8 AVIG) erfüllt sind, hat der Beschwerdeführer Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung, welche als Ersatz für Erwerbsausfall beschreibbares Vermögen im Sinne von Art. 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, SchKG, darstellen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich vom 15. Dezember 2011 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer das Anspruchserfordernis des Wohnsitzes bzw. des gewöhnlichen Aufenthalts gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. c AVIG auch ab dem 2. September 2011 erfüllt und das RAV Y.____ für die Beratungs- und Kontrollgespräche zuständig ist.

2. Die Sache wird zur Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen an die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich überwiesen.

3. Das Verfahren ist kostenlos.

4. Dem Beschwerdeführer wird keine Prozessentschuldung zugesprochen.

5. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X.____

- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, unter Beilage einer Kopie von Urk. 22/1-3

- seco - Direktion für Arbeit

- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA)

- Betreibungs- und Stadttammannamt Y.____ unter Hinweis auf E. 4.

6. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90

ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.